

Diskriminierungsschutz

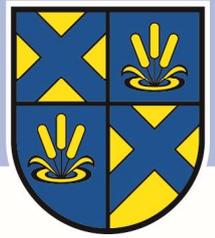
Ergänzend zu den oben genannten Neuerungen wird im Gleichbehandlungsgesetz ein Diskriminierungsverbot bei Elternkarenz, Elternteilzeit, Pflegefreistellung und anderen Freistellungen aus familiären Gründen eingeführt, auch wenn der Diskriminierungsgrund des Geschlechts nicht vorliegt.

Hinweis: Die meisten neuen Bestimmungen sollen mit 1.11.2023 in Kraft treten, die Änderungen zum Familienzeitbonus sollen aber bereits auf Geburten ab 1.8.2023 anzuwenden sein. Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Die Regierung hat ihre Pläne zur Verwendung des „variablen Drittels“ aus der Abschaffung der kalten Progression präsentiert. Welche Neuerungen gibt es und wer profitiert von der Abschaffung der kalten Progression?

Im Fokus der Neuerungen, die erst im Parlament beschlossen werden müssen, steht die Entlastung der Bezieher:innen von niedrigen und mittleren Einkommen und von Familien mit Kindern. Daneben werden arbeitsmarktpolitische Leistungsanreize gesetzt.

Die Änderungen im Detail:



Anhebung der Tarifgrenzen

Zur Entlastung – vor allem der unteren und mittleren Einkommensschichten
– wurden die Steuertarifstufen angepasst:

Steuersatz	Ab 2024
0%	EUR 12.816
20%	EUR 20.818
30%	EUR 34.513
40%	EUR 66.612
48%	EUR 99.266

Zuschuss zur Kinderbetreuung und Kindermehrbetrag

Der freiwillige, steuerfreie Zuschuss von Arbeitgeber:innen für die Betreuung von Kindern von Arbeitnehmer:innen wurde von EUR 1.000 **auf EUR 2.000** pro Kind und Kalenderjahr **angehoben**. Darüber hinaus wurde die Altersgrenze angehoben, sodass künftig Kinder bis zum 14. Lebensjahr von der Begünstigung erfasst sind.

Der Kindermehrbetrag wird ab dem Veranlagungsjahr 2024 auf bis zu EUR 700 jährlich pro Kind erhöht.